

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)**  
**TAMURA ELSOLD GmbH**

**1. Allgemeines – Geltungsbereich**

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**2. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich.

Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen verpflichten uns grundsätzlich erst nach schriftlicher Bestätigung.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.

Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Einwilligung übertragbar.

**3. Preise**

Alle Preise gelten in € ab Werk, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Kostenfaktoren unverändert bleiben. Sofern sich diese (z.B. Material, Hilfsstoffe, Löhne, gesetzliche Abgaben, Frachten usw.) bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so sind wir berechtigt, unter Offenlegung der ursprünglichen Kalkulation sowie spezifizierter Darlegung der Erhöhung der Kostenfaktoren eine entsprechende Berichtigung unserer Verkaufspreise vorzunehmen.

Bei Umarbeitungsgeschäften setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig in ausreichender Menge vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht und für die vorgesehene Umarbeitung geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind wir berechtigt, den zusätzlichen Arbeitsaufwand in Rechnung zu stellen. Nachforderungen von Mehrwertsteuer aus Umarbeitungs- und Bestellungensgeschäften, die sich – aus welchen Gründen auch immer – ergeben, sind vom Besteller zu tragen und sofort nach Geltendmachung ohne Abzug zu zahlen.

Die Abschreibung von Abrufen erfolgt nach Maßgabe der vorgeordneten Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, so sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen.

**4. Ausführung**

**4.1 Beratung**

Beratung, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der von uns hergestellten Produkte enthalten nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung, wenn dies schriftlich festgelegt ist.

**4.2 Muster**

Die Überlassung von Mustern beinhaltet keine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 (1) BGB.

**4.3 Einwilligung in die technischen Daten durch den Besteller**

Dem Besteller von uns vorgelegte Ausführungsvorlagen sind von diesem auch bezüglich aller für die Verwendung des hergestellten Produktes wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Wir übernehmen für die Eignung des Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck keine Haftung. Der Besteller hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben an uns zurück zu senden. Dem Besteller überlassene Muster sind zum Zeichen des Einverständnisses gegenzuzeichnen. Von ihm gewünschte Berichtigungen hat der Besteller deutlich kenntlich zu machen. Für etwaige erkennbare Mängel, die der Auftraggeber bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, haften wir nicht, es sei denn, wir haben diesen Mangel arglistig verschwiegen. Technische Ratschläge und Empfehlungen unsererseits beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Eine Haftung unsererseits ist insoweit ausgeschlossen.

**4.4 Mehr- oder Minderlieferungen, Toleranzen**

Je nach Art der Fabrikate behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 %, bei Bestellungen unter 100 kg bis zu 20 %, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschluss- bzw. Auftragsmenge sowie jeder einzelnen Teillieferung ausdrücklich vor. Folgende Toleranzen bleiben bei Folienlieferungen vorbehalten:

Dicke +/- 10 %, Format +/- 2,5 mm, Papiergewicht +/- 10 %.

**4.5 Qualitätstoleranz**

Die Auftragsdurchführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranz, sofern nicht im Einzelfall spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind.

**5. Verpackung**

Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Im Übrigen bleibt die Wahl der Verpackung uns überlassen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Leihverpackungen verbleiben in unserem Eigentum. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und, sofern nichts anderes vereinbart, frei zu erfolgen.

Der Besteller ist berechtigt, Transportverpackungen auf seine Kosten an uns an dem Versandort der Ware zurück zu geben. Die Verpackungen müssen gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sein.

**6. Lieferung und Versand**

Die Lieferung erfolgt ab Werk und auf Gefahr des Empfängers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig.

**7. Gefahrübergang**

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware ihm oder dem Frachtführer zur Verfügung gestellt wird.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

Wird Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurück genommen, sowie bei der Anlieferung von Umarbeitungsmaterial, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eintreffen in unserem Werk.

**8. Lieferung und Abnahme**

**8.1 Lieferung**

Wir sind verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Termin zu versenden. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass sämtliche Ausführungseinheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen termingerecht erfüllt hat. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferfrist mit Bestätigung der Änderung durch uns. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Aus Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

Rechte aus Lieferverzug können vom Besteller erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz auf Grund Lieferverzug kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits geltend gemacht werden, jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Der Ersatz mittelbarer Schäden, z.B. wegen entgangenen Gewinns- oder Deckungskaufs, ist ausgeschlossen.

Betriebsstörungen sowohl in unserem Betrieb, als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung oder der Transport wesentlich abhängig ist, entbinden nach unverzüglicher Mitteilung an den Besteller schadenersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist, soweit nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen Abhilfe geschaffen werden kann. Als Betriebsstörungen gelten alle Hemmnisse schwerwiegender Art, die wir bei objektiver Betrachtungsweise weder verschuldet haben, noch vorhersehen konnten. Gleiches gilt, wenn, trotz kongruentem Deckungskauf, wir nicht rechtzeitig und richtig vom Vorlieferanten beliefert werden.

**8.2 Abnahme**

Erfolgt die Abnahme nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, so sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten zu berechnen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, geht das Gefahrenrisiko nach Ablauf der Nachfrist auf den Auftraggeber über. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer zweiten angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Abnahme- und Schadenersatz wegen verspäteter Abnahme, oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wünscht der Besteller, dass für die Produktionsverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen vorab zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsschluss, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers. Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahren des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen. Das Qualitätsrisiko geht in jedem Falle, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Liefertermin, auf den Besteller über.

**9. Zahlungsbedingungen**

Rechnung und Zahlung erfolgen in € oder in der Währung, welche in der Auftragsbestätigung enthalten ist. Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Abgang der Ware bzw. in dem Zeitpunkt, in dem sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel jedoch nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung und Abnahme in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Waren, der noch nicht fälligen Rechnungen und der noch nicht fälligen Wechsel und Schecks zu verlangen, soweit die Beträge durch auftragsmäßige Aufwendungen unsererseits gedeckt sind.

Bei Zahlungsverzug gemäß § 286 BGB sind Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.

Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

**10. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte**

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt diese Ansprüche der offenen Forderungen an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Bewahren zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ausschluss von § 449 Abs. 2 BGB

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Ab Beginn des Verzugs schuldet der Käufer dem Verkäufer zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Ist an dem Kaufvertrag ein Verbraucher beteiligt, sei es als Käufer oder als Verkäufer, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen wird der Zinssatz durch die Schuldrechtsreform auf 8 % über dem Basiszinssatz erhöht.

**11. Gewährleistung**

Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vom Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen. Die Pflicht des Bestellers zur Untersuchung besteht auch, wenn Ausfallmuster und/oder ein Prüfzertifikat über die Durchführung einer Qualitätskontrolle übersandt worden sind.

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen.

Bei Versäumung der Rügepflicht ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvermutungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtezeitigkeit der Mängelrüge.

Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und der mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, stellt der Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Ablieferung der bestellten Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder unsere Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien für von uns verwendete Waren bleiben hiervon unberührt. Wir gewährleisten nicht, dass die Waren für die vom Besteller vorgesehenen Zwecke geeignet sind, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, mechanische, thermische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Besteller bekannt gegeben wurden und wir daraufhin die Beständigkeit gegen diese Einflüsse ausdrücklich bestätigt haben.

**12. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

In allen Fällen, in denen wir auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften zu untersuchen, so haften wir nur insoweit, als der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir schriftlich vereinbarte Prüfbedingungen mindestens fahrlässig verletzt haben.

Alle Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren mindestens 1 Jahr nach Lieferung oder Leistung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die unmittelbar gegen unsere Mitarbeiter gerichtet sind.

**13. Skizzen, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge und sonstige Vorarbeiten**  
Soweit der Besteller Werkzeuge zur Verfügung stellt, trägt er die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Werkzeuge. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungsablauf sichere Ausführung der Werkzeuge, wir sind jedoch zu technisch bedingten Änderungen berechtigt. Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Beziehungen oder Muster zu überprüfen.

Konstruktionszeichnungen oder sonstige von uns gefertigte Werkzeuge und Formen, werden höchstens 12 Monate nach der letzten Verwendung aufbewahrt. Der Besteller ist vorher über den beabsichtigten Abriss zu unterrichten. Dies gilt auch für sämtliche Skizzen und Entwürfe.

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Formen, Klischees, Druck- und Prägewalzen usw. erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben unser Eigentum, unbeschadet etwaiger Kostenschutzansprüche des Bestellers.

**14. Urheberrecht**

An allen unseren Angeboten, beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und Konstruktionen behalten wir uns das Eigentums- oder Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Für die Prüfung des Rechts der Verwieffältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe, Zeichnungen und Fertigungsmuster ist der Besteller verantwortlich, es sei denn, er hat uns ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt. Wir werden den Auftraggeber auf uns bekannte entgegenstehende Rechte hinweisen.

Bei Lieferung nach Plänen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechten Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

**15. Kennzeichnung**

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmenext, unser Firmenzeichen oder unsere Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raums auf Lieferungen aller Art anzubringen.

**16. Teilnichtigkeit**

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die ganz- oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

**17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Ilsenburg.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ilsenburg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.